

**Satzung
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen e.V.
(KAV Sachsen)
in der Fassung vom 15. September 2017**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verband führt den Namen "Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen" e. V. (KAV Sachsen). ²Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragener rechtsfähiger Verein.
- (2) Sitz des Verbandes ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.
- (2) ¹Zweck des Verbandes sind die Wahrung und Förderung der allgemeinen Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Sachsen. ²Er vertritt die gemeinsamen Angelegenheiten der Verbandsmitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen.
- (3) Insbesondere hat er zur Erfüllung des Satzungszwecks
 - a) Tarifverträge abzuschließen,
 - b) verbindliche Richtlinien festzulegen oder zu vereinbaren,
 - c) die Verbandsmitglieder in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen sowie in betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten zu beraten,
 - d) die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes gegen Erstattung der Auslagen und Kosten in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen sowie in betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Auseinandersetzungen vor den Gerichten zu vertreten.

- (4) Der Verband kann Mitglied einer Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes sein und sich zur Erfüllung des Verbandszweckes weiteren Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen mit entsprechender Zielsetzung anschließen.
- (5) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Art und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft kann bestehen als
- a) Verbandsmitgliedschaft (Verbandsmitglied) oder
 - b) Gastmitgliedschaft (Gastmitglied).
- ²Die Mitgliedschaft umfasst alle rechtlich unselbstständigen Betriebe, Unternehmungen und Einrichtungen sowie alle Verwaltungszweige des Mitgliedes.
- (2) Verbandsmitglieder können folgende juristische Personen mit Sitz im Freistaat Sachsen sein:
- a) Städte, Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände,
 - b) Sparkassen sowie deren Verbände und Girozentralen,
 - c) Zweckverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die im kommunalen Interesse tätig oder deren Mitglieder überwiegend in den Buchstaben a) bis b) genannte juristische Personen sind,
 - d) sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen des privaten Rechts, die Aufgaben erfüllen, die in der Regel von Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden,
 - e) rechtlich selbständige Unternehmen und Einrichtungen, an denen unter Buchstabe a) oder d) genannte Mitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(3) ¹Gastmitglieder können sein:

- a) Zweckverbände sowie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Körperschaften nach Absatz 2 Buchstabe a),
- b) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, Unternehmen, Vereine und Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen des privaten Rechts, sofern dies im Interesse des Verbandes liegt.

²Andere als die unter a) und b) genannten Gastmitglieder können die Gastmitgliedschaft erhalten, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt.

³Gastmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes.

(4) ¹Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. ⁴Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss. ⁵Hilft er dem Einspruch nicht ab, ist die Ablehnung des Antrages endgültig.

(5) ¹In Fällen der Umwandlung, Aufspaltung, Fusion, Neubildung, Eingliederung oder vergleichbaren Ereignissen, die zur Veränderung der Identität des Mitgliedes oder von Teilen desselben führen, erstreckt sich eine Rechtsnachfolge auch auf die Nachfolge in der Mitgliedschaft beim Verband, wenn der Rechtsnachfolger nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ereignisses, das die Rechtsnachfolge bewirkt, widerspricht. ²Der Verband kann der Nachfolge in der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss innerhalb von sechs Wochen ab Anzeige der Rechtsnachfolge widersprechen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen

(1) Die Verbandsmitgliedschaft endet, wenn das Verbandsmitglied

- a) austritt,
- b) ausgeschlossen wird,
- c) sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) ¹Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. ²Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten in grobem Maß verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäßer Beschlüsse der Verbandsorgane oder der in § 2 Absatz 4 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen nicht beachtet.
- (4) ¹Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verband kann das betroffene Verbandsmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. ²Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig.
- (5) ¹Das Verbandsmitglied haftet unbeschadet des § 17 Absatz 3 auch nach Beendigung der Mitgliedschaft für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.
- ²Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Verbandsmitgliedschaft endet, den vollen Beitrag zu zahlen.
- ³Bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vermögen des Verbandes.
- (6) Mit Ausnahme des Absatzes 4 gelten die Absätze 1 bis 5 für die Beendigung der Gastmitgliedschaft entsprechend.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat im Rahmen der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Verbandes das Recht,
- a) in allen tarif-, arbeits-, sozial-, betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten beraten zu werden,
 - b) die Hilfe des Verbandes bei tarifrechtlichen Auseinandersetzungen sowie damit im Zusammenhang stehenden arbeits- und sozialrechtlichen Fragen mit den Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen,

- c) in den Organen und Gremien des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken,
 - d) nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane die Dienstleistungen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Gastmitglieder haben Anspruch auf Beratung und Information wie Verbandsmitglieder.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet,
- a) die geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen einzuhalten,
 - b) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, sofern hierzu keine ausdrückliche Zustimmung des Verbandes erfolgt ist,
 - c) die satzungsmäßigen Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen der Verbandsorgane und der Spitzenorganisation zu befolgen,
 - d) keine Regelungen in Angelegenheiten zu treffen, für die entsprechende Tarifverträge abgeschlossen sind oder deren Regelung sich der Verband oder die Spitzenorganisation vorbehalten,
 - e) alles zu unterlassen, was den Interessen des Verbandes oder der in § 2 Absatz 4 genannten Organisationen, Vereinigungen oder sonstiger Zusammenschlüsse schadet,
 - f) auf Aufforderung des Verbandes gegen gerichtliche Entscheidungen, die dem berechtigten Interesse des Verbandes zuwiderlaufen, das zulässige Rechtsmittel einzulegen und auf Kosten des Verbandes das Verfahren durchzuführen,
 - g) dem Verband Auskünfte zu geben, die er oder die Spitzenorganisation für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen,
 - h) den Verband über alle die Interessen des Verbandes berührenden Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten,
 - i) den Mitgliedsbeitrag entsprechend der durch den Vorstand beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Das Recht des Verbandes, Ausnahmeregelungen zuzulassen, bleibt unberührt.
- (3) Absatz 1 Buchstaben e) bis i) und Absatz 2 gelten entsprechend für Gastmitglieder.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

¹Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Kopfbeitrag, die beide nach der Zahl der Beschäftigten zu bemessen sind. ²Beamte bleiben unberücksichtigt. ³Näheres regelt die Beitragsordnung.

IV. Ahndungen von Verstößen

§ 8

Verbandsstrafe

(1) ¹Gegen ein Verbandsmitglied, das gegen die in § 6 bezeichneten Pflichten verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand eine Verbandsstrafe verhängen.

²Soweit der Verstoß noch fortwirkt, ist das Verbandsmitglied vor der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Vor Ausspruch der Verbandsstrafe ist eine schriftliche Stellungnahme des Verbandsmitgliedes einzuholen.

(3) ¹Die Höhe der Verbandsstrafe wird vom Vorstand je nach Schwere des Verstoßes und dessen Auswirkungen sowie mit Hinblick darauf, ob es sich um einen einmaligen oder um einen in Zukunft wirkenden Verstoß handelt, festgesetzt. ²Die Verbandsstrafe ist zu begründen und dem Verbandsmitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. ³Sie kann bis zum Fünffachen des Jahresbeitrages festgelegt werden.

(4) ¹Das Verbandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung über die Verbandsstrafe schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch einlegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig. ⁴Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtung des Verbandsmitgliedes unberührt, eine schon festgesetzte oder noch festzusetzende Verbandsstrafe zu zahlen.

(6) Über die Verwendung der Verbandsstrafe entscheidet der Hauptausschuss.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Gastmitglieder.

V. Organisation des Verbandes

§ 9 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Präsident, Vizepräsident

- (1) ¹Der Vorsitzende des Verbandes führt die Bezeichnung „Präsident“, sein Stellvertreter führt die Bezeichnung „Vizepräsident“. ²Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Der Präsident des KAV Sachsen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 119,00 Euro pro Monat (100,00 Euro Aufwandsentschädigung netto und 19,00 Euro Umsatzsteuer).
- (3) Der Vizepräsident erhält diese Entschädigung, wenn er jeweils einen ganzen Monat die Funktion des Präsidenten ausübt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
²Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht; sie müssen hauptamtlich bei dem betreffenden Verbandsmitglied in überwiegender Arbeitgeber-eigenschaft tätig sein.
³Gastmitglieder dürfen mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
⁴Die kommunalen Spitzenverbände im Gebiet des Verbandes können, soweit sie nicht Mitglied sind, je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
⁵Diese haben beratende Stimme.

- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Hauptausschusses nach Bedarf zusammen und ist durch den Präsidenten einzuberufen. ²Sie soll alle zwei Jahre stattfinden. ³Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel aller Verbandsmitglieder, der Hauptausschuss oder der Vorstand dies verlangt. ⁴Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ⁵Näheres kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (4) ¹In der Mitgliederversammlung haben die Verbandsmitglieder mit
- | | |
|---|---------------|
| 1. einem bis fünfhundert Beschäftigten | eine Stimme |
| 2. fünfhundertundeinem bis eintausend Beschäftigten | zwei Stimmen |
| 3. über eintausend Beschäftigten | drei Stimmen |
| 4. über zweitausend Beschäftigten | vier Stimmen |
| 5. über viertausend Beschäftigten | fünf Stimmen. |

²Maßgebend ist die Zahl der Beschäftigten des Verbandsmitglieds am 31. Mai des Vorjahres (ohne Beamte).

³Das Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. ⁴Es kann ein anderes Verbandsmitglied schriftlich bevollmächtigen, im Einzelfall sein Stimmrecht auszuüben.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat
- a) über Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses sowie für jedes Hauptausschussmitglied für den Fall dessen Ausscheidens vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, sowie des Ausscheidens nach § 16 Absatz 7 ein nachrückendes Mitglied nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 zu wählen,
 - c) über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder zu entscheiden, wenn diese außerhalb der Kompetenz des Hauptausschusses liegen,
 - d) über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. ²§ 17 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

³Für Beschlüsse nach Absatz 5 Buchstabe d) gilt § 17 Absätze 1 und 4.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) ¹Der Hauptausschuss ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. ²Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) ¹Der Hauptausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen und ist durch den Präsidenten einzuberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand verlangen. ³Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ⁴Näheres kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Hauptausschusses werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. ²Die Vorschriften des § 16 Absätze 4 bis 6 bleiben unberührt.
- (4) Der Hauptausschuss besteht aus 32 Ausschussmitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 1. fünf Vertreter der kreisfreien Städte,
 2. zwölf Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 3. fünf Vertreter der Landkreise,
 4. zwei Vertreter der Sparkassen,
 5. zwei Vertreter der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe,
 6. zwei Vertreter der Verkehrsbetriebe,
 7. zwei Vertreter der Krankenhäuser und Pflegeheime,
 8. zwei Vertreter der sonstigen Verbandsmitglieder.
- (5) ¹Jedes Ausschussmitglied im Hauptausschuss hat eine Stimme. ²Ein mit mehreren Ausschussmitgliedern vertretenes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Vorsitz des Hauptausschusses führt der Präsident.
- (7) Der Hauptausschuss hat, soweit gesetzlich und nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
 - a) den Haushaltsplan zu beschließen,
 - b) die Jahresrechnung abzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Verbandsprüfung zu bestellen,
 - c) über die Einberufung der Mitgliederversammlung zu beschließen,
 - d) aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstandes zu wählen sowie über deren Abberufung zu entscheiden,

- e) aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Vorstandes den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben der Präsident und der Vizepräsident ihre Tätigkeit weiter aus; § 16 Absatz 7 bleibt unberührt,
 - f) die Geschäftsordnungen für die Verbandsorgane vorzuschlagen,
 - g) über den Einspruch bei Verhängung einer Verbandsstrafe zu entscheiden,
 - h) über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden,
 - i) über die Mitgliedschaft des Verbandes gemäß § 2 Absatz 4 zu entscheiden,
 - j) den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen zu beschließen.
- (8) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten bei Anwesenheit für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.

§ 13 Vorstand

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptausschuss für die Dauer von sieben Jahren gewählt. ²Die Vorschriften des § 16 Absätze 4 bis 6 bleiben unberührt. ³§ 12 Absatz 3.1 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand besteht aus 14 Vorstandsmitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
1. drei Vertreter der kreisfreien Städte,
 2. drei Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 3. zwei Vertreter der Landkreise,
 4. ein Vertreter der Sparkassen,
 5. ein Vertreter der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe,
 6. ein Vertreter der Verkehrsbetriebe,
 7. ein Vertreter der Krankenhäuser und Pflegeheime,
 8. zwei Vertreter der sonstigen Verbandsmitglieder.
- (3) ¹Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ²Ein mit mehreren Vorstandsmitgliedern vertretenes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) ¹Der Vorstand ist durch den Präsidenten spätestens eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Näheres kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

- (5) ¹Der Vorstand hat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Richtlinien zu beschließen sowie bindende Beschlüsse zu fassen, um für den Verbandsbereich die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen zu sichern,
 - b) die Vertreter in die Gremien der Spitzenorganisation oder Vereinigungen gem. § 2 Absatz 4 zu entsenden,
 - c) den Hauptausschuss einzuberufen,
 - d) die Fachausschüsse und bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse zu bilden und aufzulösen sowie deren Mitglieder zu benennen,
 - e) die Beitragsordnung und Nachträge zu notwendigen Umlagen zu beschließen,
 - f) den Verbandsgeschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu bestellen und ihre Anstellungsverhältnisse zu regeln sowie
 - g) über Aufnahmeanträge als Verbands- oder Gastmitglied gemäß § 3 Absatz 4 zu beschließen.
- (6) Die Ausschüsse nach Absatz 5 Buchstabe d wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten bei Anwesenheit für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

- (1) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt vorbehaltlich des § 15 dieser Satzung die Geschäfte des Verbandes. ²Er besteht aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten.

³Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis.

⁴Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.

- (2) ¹Im Innenverhältnis gilt vorbehaltlich des § 15 für die Vertretungsbefugnis Folgendes:

²Der Präsident führt die Geschäfte des Verbandes. ³Bei Verhinderung wird anstelle des Präsidenten der Vizepräsident tätig.

⁴Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 15

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.
- (2) ¹Der Verbandsgeschäftsführer hat im Rahmen des Stellenplanes die Arbeitnehmer der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß § 13 Absatz 5 Buchstabe f gegeben ist, einzustellen und zu entlassen. ²Er ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane und Ausschüsse beratend teil.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter führen die bezirklichen und sonstigen Tarifverhandlungen.
- (5) ¹Bei Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers vertritt ihn sein Stellvertreter. ²Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 16

Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane und Ausschüsse

- (1) ¹Die Verbandsorgane und sonstige vom Vorstand eingerichtete Ausschüsse beschließen grundsätzlich durch Abstimmung nach mündlicher Beratung. ²In besonderen Fällen kann durch schriftliche Umfrage beschlossen werden.
- (2) ¹Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstandes können bei Verhinderung ihre Stimme auf ein anderes in der Sitzung anwesendes Ausschuss-/Vorstandsmitglied übertragen. ²Die Stimmrechtsübertragung ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. ³Das anwesende Ausschuss-/Vorstandsmitglied kann bei Ausübung des Stimmrechts von dem verhinderten Ausschuss-/Vorstandsmitglied an inhaltliche Vorgaben gebunden werden (imperatives Mandat). ⁴Eine Vorgabe des verhinderten Ausschuss-/Vorstandsmitglieds muss sich eindeutig aus der Stimmrechtsübertragungsanzeige ergeben.

- (3) ¹Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den Präsidenten sowie durch den Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. ²Abweichend davon sind Beschlüsse von Ausschüssen, die der Vorstand eingerichtet hat, durch den Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (4) ¹Wahlen finden nach mündlicher Beratung statt. ²Auf Antrag ist geheim zu wählen. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Als Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstandes können außer den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und deren Stellvertretern Beschäftigte gewählt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft überwiegend Arbeitgeberfunktionen ausüben. ²Dies gilt ebenso für die nach § 11 Absatz 5 Buchstabe b gewählten, nachrückenden Mitglieder des Hauptausschusses.
- (6) ¹Die Mitglieder der Verbandsorgane und Ausschüsse bleiben auch nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt, benannt bzw. gewählt sind, bis zur Entsendung, Benennung bzw. Wahl eines Nachfolgers im Amt. ²Entsendung und Benennung können jederzeit zurückgenommen werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses, des Vorstandes oder eines Ausschusses aus der für seine Entsendung, Benennung oder Wahl maßgebend gewesenen Tätigkeit bei dem Verbandsmitglied aus, endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Verbandsorgan bzw. Ausschuss.
- (8) ¹Im Fall des § 16 Absatz 7 sowie bei einem sonstigen Ausscheiden eines Mitglieds eines Verbandsorgans oder Ausschusses vor Ablauf der Zeit, für die es entsandt, benannt bzw. gewählt wurde, hat in der nächsten regulären oder außerordentlichen Versammlung bzw. Sitzung des zuständigen Verbandsorgans die Wahl, Benennung bzw. Entsendung eines Nachfolgers nach Maßgabe der für die Wahl, Benennung bzw. Entsendung geltenden Satzungsvorschriften für den Rest der Amtszeit zu erfolgen, soweit nicht im Fall des Ausscheidens eines Hauptausschussmitglieds ein nach § 11 Absatz 5 Buchstabe b gewähltes, nachrückendes Hauptausschussmitglied vorhanden ist, welches unmittelbar nach dem Ausscheiden nachrückt. ²Für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und der Wahl, Benennung bzw. Entsendung nach Satz 1 verringert sich die satzungsmäßig erforderliche Anzahl an Mitgliedern im betreffenden Gremium um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder. ³Hat der Hauptausschuss oder der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern weniger als zwei Drittel seiner Mitglieder, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- (9) Ist der Präsident oder der Vizepräsident ausgeschieden, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.

- (10) ¹Soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist bei Wahlen und für Beschlüsse durch Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erforderlich. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei einer Wahl ist erneut zu wählen. ⁴Bei Beschlüssen durch schriftliche Umfrage ist der Antrag bzw. Vorschlag angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen abgegeben worden ist und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.
- (11) ¹Die Sitzungen der Verbandsorgane und Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums sind Gäste und Sachverständige zuzulassen.

§ 17

Auflösung des Verbandes - Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. ²Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung allein zu diesem Zweck einberufen worden ist und sie den Auflösungsbeschluss nach einer Vertagung von mindestens einem Monat mit der in Satz 1 geforderten Mehrheit bestätigt.
- (2) Wird der Verband aufgelöst oder verliert er die Rechtsfähigkeit, hat der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- (3) ¹Für die durch das Verbandsvermögen nicht abgedeckten Verbindlichkeiten haften die Verbandsmitglieder und die im Jahr der Auflösung bzw. des Verlustes der Rechtsfähigkeit und in den fünf letzten Kalenderjahren vorher ausgeschiedenen Verbandsmitglieder gesamtschuldnerisch, soweit hierfür keine anderweitigen Kostenträger - insbesondere Versorgungseinrichtungen - eintreten. ²Der Ausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern und früheren Verbandsmitgliedern ist nach dem jeweils zuletzt zu zahlenden Mitgliedsbeitrag vorzunehmen.
- (4) ¹Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist ein nach Befriedigung der Gläubiger verbleibendes Vermögen auf die Verbandsmitglieder, die juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften sind, entsprechend der von der Mitgliederversammlung zuletzt festgelegten Umlage zu verteilen. ²Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. ³Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 18
Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des KAV Sachsen außer Kraft.

³Sofern von den zuständigen Stellen Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt diese abzuändern. ⁴Hierzu ist keine Mitgliederversammlung notwendig.

Landrat Michael Harig
Präsident

Die Satzung ist durch Eintragung in das VR 1034 des Amtsgerichts Dresden am 12.02.2018 in Kraft getreten.